

# **Satzung des**

## **Traditionsverband Lützower Jäger von 1813 Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinszeichen, Verbandszugehörigkeit.**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Traditionsverband Lützower Jäger von 1813 Kreis Herzogtum Lauenburg e. V. (nachstehend Verein genannt).

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name: Traditionsverband Lützower Jäger von 1813 Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.

Der Verein führt das in der Anlage 1 aufgeführte Verbandswappen, Ärmelabzeichen, sowie der Tradition entsprechende Fahnen.

- (2) Der Verein hat als im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragener Verein seinen Sitz in 23879 Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Bestandteil des Vereinsnamens „Kreis Herzogtum Lauenburg“ hat nur traditionelle Bedeutung. Eine geographische Begrenzung ist damit nicht gegeben.

- (5) Der Verein ist Mitglied in der Bayrischen Kameraden- und Soldatenvereinigung e.V. (BKV) Deren Satzung und Ordnungen werden anerkannt.

### **§2 Zweck des Vereins.**

- (1) Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz und zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bekennt sich mit seinen Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und der Brauchtumpflege.

Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und weltoffen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Der Zweck des Vereins im Einzelnen:

- a.) Pflege der deutsch-preußischen Geschichte und Kulturbewusstseins, insbesondere ist der Bezug auf die Geschichte der „Befreiungskriege“ um 1813 und des königlichen- preußischen Freikorps von Lützwow herauszuheben.
- b.) sportliches Schießen und Förderung des sportlichen Schießens unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

- c.) Durchführung von sportlichen, kulturellen und traditionellen Veranstaltungen im Sinne §2 (3) a.) ,b.).
  - d.) Einsatz, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern und ähnlichen Funktionsträgern.
  - e.) Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden deren Familien und Hinterbliebenen.
  - f.) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer der Befreiungskriege, beider Weltkriege und der gefallenen Soldaten der Bundeswehr. Eintreten für den Erhalt von Ehrenmalen.
  - g.) Pflege der Kameradschaft sowie Festhalten an den soldatischen Traditionen, die dem Geist des freiheitlichen Rechtsstaates entsprechen.
- (4) Unter Wahrung der Vereinsautonomie ist eine Kooperation mit Verbänden wie dem Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V. und den deutschen Schützenverbänden anzustreben.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen, sind unzulässig.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft.**

- (1) Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat;
- Jugendliche nur mit Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten.
- Jedes Neumitglied erhält bei Eintritt ein aktuelles Exemplar der Satzung ausgehändigt.
- Jeder versichert bei Eintritt mit seiner Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag, die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie Selbstverständnis und Zweck des Vereins zu vertreten.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu übermitteln ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist keine Begründung notwendig.
- (4) Die Mitgliedsdaten aus dem Aufnahmeantrag werden maschinell gespeichert und gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft.**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt, aus dem Verein, ist gegenüber dem Vorstand, durch schriftliche Kündigung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Mindestmitgliedschaft in dem Verein ist das Kalenderjahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
  - b.) wegen Zahlungsrückständen mit Beträgen von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden wenn nach der zweiten Mahnung 2 Monate vergangen sind.
  - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins ,groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - d.) kriminelle oder extremistische Aktivitäten sind unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in unserem Verein und führen zu sofortigem Ausschluss.
  - e.) aus sonstigen wichtigen Gründen.
  - f.) Der Beschluss des Vorstandes muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
  - g.) In den Fällen a.), c.) und e.) ist vor der Entscheidung, betroffenen Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

#### **§5 Beiträge.**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen werden von der Bundesversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind immer auf das laufende Beitragsjahr zu entrichten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.
- (3) Beiträge und Umlagen werden mittels Lastschrifteinzugsverfahren oder per Überweisung bis spätestens 31. März eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto entrichtet.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme an den Aktivitäten ist eine ordnungsgemäße Mitgliedschaft gem. §3 der Satzung.
- (2) Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten am Zweck des Vereins einzubringen.

Kameradschaft, Disziplin, Zuverlässigkeit sowie Traditionsverständnis ist dafür unabdingbar.

(3) Allein die Mitgliedschaft im Verein gemäß §3 berechtigt zu:

- a.) Zur Führung des Namens Traditionsverband Lützower Jäger von 1813 Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.
- b.) Zur Benutzung der Lützower Jäger Symbole.
- c.) Zum Tragen der Lützower Jäger Uniformen, Abzeichen, Ehrenzeichen, Auszeichnungen aller Art an Uniform und sonstiger Kleidung.

### **§7 Organe des Vereins.**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und oberstes Organ die Bundesversammlung.

### **§8 Der Vorstand ,Zuständigkeit, Zusammensetzung ,Aufgaben, Rechte und Pflichten.**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Schießmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern handlungsfähig und beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen die von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine zeitliche Frist von 2 Tagen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht erstellt werden. Beschlüsse können mündlich sowie schriftlich gefasst werden. Über die Sitzung ist schriftlich Protokoll zu führen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Bundesversammlung, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter (bei Abwesenheit des Vorsitzenden) doppelt Gewicht. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit im Verein und berichtet der Bundesversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen oder Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
- (4) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die **nicht Bestandteil der Satzung** sind. Sie treten erst mit der postalischen und-oder elektronischen Zustellung an die Mitglieder in Kraft. Ordnungen, die das Vereinsleben nachhaltig verändern, sind von der Bundesversammlung abzustimmen.

Wie zum Beispiel:

Eine Geschäftsordnung, Kleiderordnung, Auszeichnungsordnung oder dergleichen. Die Vereinsmitglieder sind spätestens auf der Bundesversammlung über neu erlassene Ordnungen zu informieren.

- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der Bundesversammlung, sowie Erstellung der Tagesordnung.
- (6) Ausführung von Beschlüssen der Bundesversammlung.

- (7) Aufstellung und Beschluss des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- (8) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitgliederverwaltung.
- (9) Der Vorstand schlichtet und vermittelt bei eventuellen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, bei keiner gütlichen Einigung ist der Beschluss des Vorstandes bindend. Der Beschluss ist den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (10) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
- Der Vorsitzende
  - Der stellvertretende Vorsitzende
  - Der Schatzmeister
  - Der Schießwart
  - Der Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemeinsam durch 2 der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.

### **§9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.**

- (1) Der Vorstand wird von der Bundesversammlung für Dauer von -4- Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er bleibt für die Dauer, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer nach §3 der Satzung Mitglied im Verein und voll geschäftsfähig ist. Zur Wahl eines Vorstandmitglieds ist die absolute Mehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sollte kein Kandidat die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang erhalten, ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl dürfen nur die 2 Kandidaten zur Wahl antreten, die im ersten Wahlgang, die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Es sei denn, ein Kandidat zieht seine Kandidatur zurück.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erlischt auch die Funktion im Vorstand.
- (4) Im Falle von §9 (3) kann der verbliebene Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins für die Funktion bis zu den nächsten Wahlen durch Beschluss bestimmen.
- (5) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Bundesversammlung ist mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf begründeten Antrag hin möglich. Es müssen ausreichende und schwerwiegende Gründe hierzu vorliegen, wie z.B. : Straffälligkeit, unehrenhaftes Verhalten , mangelhafte Vorstandsarbeit oder dergleichen.

### **§10 Kassenprüfer und Kassenprüfung.**

- (1) Die Bundesversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und in den vorausgegangenen zwei Jahren nicht angehört haben. Diese haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Bundesversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und wirtschaftlicher Amtsführung die Entlastung des Vorstandes.

## **§11 Bundesversammlung.**

- (1) Jede ordentliche einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung an einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Bundesversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied beauftragt werden, dieses ist der Versammlung schriftlich nachzuweisen. Stimmrechtsübertragungen von mehr als 2 Mitgliedern sind nicht zulässig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Bundesversammlung beschließt im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Bundesversammlung hat das Recht, vom Vorstand erlassene Ordnungen, auf Antrag hin zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Bundesversammlung ist für folgendes zuständig:
  - a.) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und seine Entlastung.
  - b.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - c.) Beschlussfassung über Änderungen und Auflösung des Vereins.
  - d.) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen des Vereins.
  - e.) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
  - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (9) Über den Ablauf und Beschlüsse der Bundesversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung auf der nächsten Bundesversammlung.

### **§12 Einberufung der Bundesversammlung.**

- (1) Einmal im Kalenderjahr findet eine Bundesversammlung statt. Sie soll immer im Monat Mai stattfinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand, unter der Wahrung der Frist von 4 Wochen zum Versammlungstermin, schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Antrag auf Änderung der Satzung oder Ordnung ist die neue Fassung derselben schriftlich beizufügen.
- (3) Änderungen der Tagesordnung müssen bis 1 Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand bekanntgegeben werden. Hierzu sind 10 Unterschriften von Mitgliedern notwendig. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder gesonderte schriftliche Anträge am Tage der Versammlung entscheidet die Bundesversammlung.
- (4) Anträge sind dem Vorstand bis 1 Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich zu stellen.
- (5) Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugestellt, wenn sie an die letzte angegebene postalische Adresse geschickt worden ist. Auch kann die Einladung an die letzte angegebene E-Mail Adresse geschickt werden, diese gilt auch als zugestellt.

### **§13 Außerordentliche Bundesversammlung.**

- (1) Eine außerordentliche Bundesversammlung kann der Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Bundesversammlung kann einberufen werden wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks darlegen.

### **§14 Auflösung des Vereins.**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur nach §11 (6).
- (2) Falls die Bundesversammlung nicht anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam berechnete Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Barvermögen ist an die Stiftung Deutsche Kinder Krebshilfe der Deutschen Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn zu übertragen.
- (4) Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## Anlage zu §1 (1)

Das Verbandswappen des Traditionsverbands Lützower Jäger von 1813 Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.



Das Ärmelabzeichen auf der Uniform des Traditionsverbands Lützower Jäger von 1813 Kreis Herzogtum Lauenburg e. V.



Die Vereinsfahne in der Farbkombination schwarz-rot-gold zeigt in der Mitte ein dreiblättriges goldfarbenes Eichenlaub mit vier Eicheln. Links oben das eiserne Kreuz von 1813.



Die Standarte ist rot-schwarz-rot, oben links das eiserne Kreuz von 1813. In der Mitte ein dreiblättriges goldfarbenes Eichenlaub mit vier Eicheln.



Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, die Satzung vom 19.03.1988 Az. VR160 verliert hiermit Ihre Gültigkeit. Beschlossen durch die Delegiertenversammlung.

Schwanheide, den, 02.08.2014